

Bundesverband der Deutschen
Fluggesellschaften

BDF[→]

Verhaltenskodex



Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit

Verhaltenskodex des Bundesverbands der Deutschen Fluggesellschaften e. V.

Präambel

Der Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften (BDF) vertritt die deutschen Linien-, Charter- und Low Cost-Carrier unter anderem gegenüber der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit in Deutschland. Die deutschen Airlines schaffen über ihre wirtschaftliche Tätigkeit enorme Werte und Arbeitsplätze im In- und Ausland. Ihr Geschäft ist es, Menschen Mobilität zu ermöglichen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für die Stabilität, für die Prosperität und für den Austausch nicht nur von Waren, sondern auch von Kontakten zwischen Menschen, ihren Ideen und unterschiedlichen Weltbildern. Dies ist ein wesentlicher Antrieb für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland.

Die Vertretung der Interessen von Akteuren im Wirtschaftsleben gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ist Bestandteil der Meinungsbildung in Politik und Gesellschaft. Kein demokratischer Staat kann auf die Informationen verzichten, die ihm über das Engagement seiner Bürger und von Akteuren im Wirtschaftsleben bereitgestellt werden und die für die Sachorientiertheit und Ausgewogenheit zu treffender Entscheidungen essentiell sind.

Der BDF ist sich bewusst, dass auch die Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ihrerseits zu Recht Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit ist. Es ist die Überzeugung des BDF, dass Transparenz und Lauterkeit der Interessenvertretung unabdingbare Voraussetzung einer seriösen Lobbying-Tätigkeit sind. Die Einhaltung der Grenzen des rechtlich Zulässigen und moralisch Vertretbaren sind hierbei von elementarer Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex machen die Mitglieder des BDF im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband und die Mitarbeiter/-innen (im Folgenden „Mitarbeiter“) des BDF deutlich, dass sie sich dieser Grenzen bewusst sind. Sie respektieren in ihrer Tätigkeit für die deutschen Fluggesellschaften die Grundsätze des internationalen Rechts und die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung, insbesondere die Grundsätze der Freiheit der Meinungsäußerung, des Rechts auf Information, der Unabhängigkeit der Medien und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte.

Integrität, die Einhaltung der demokratischen Spielregeln sowie die Achtung der demokratischen Grundordnung bilden die Voraussetzung für den Wettstreit um die besten Ideen und Konzepte. Mit diesem Selbstverständnis stehen die BDF-Mitglieder und -Mitarbeiter für eine professionelle und transparente Interessenvertretung.

Über die Selbstverpflichtung hinaus hält es der BDF für notwendig und zeitgemäß, dass auch auf nationaler Ebene für Lobbying-Tätigkeiten ein zentrales Melderegister mit Registrierungspflicht eingeführt wird. Die momentan vom Bundestag geführte „Öffentliche Liste der registrierten Verbände und deren Vertreter“ stellt einen ersten Ansatzpunkt dar, reicht jedoch nicht aus. Der BDF wird sich nach Einführung einer solchen Liste registrieren lassen. Dabei wird er auch Angaben hinsichtlich der Größenordnung und der Urheberschaft seiner für die Interessenvertretung verwendeten Mittel machen.

1. Grundpflichten

1.1 Gesetzestreue

An jedem Handlungsort halten Mitglieder und Mitarbeiter des BDF stets die jeweils geltenden Gesetze ein. Insbesondere beachten sie die Vorschriften der Strafgesetze, Steuergesetze, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, auf internationalen Übereinkommen beruhende deutsche Antikorruptionsgesetze, das Informationsfreiheitsgesetz, das Parteiengesetz und sonstige internationale Übereinkommen und Richtlinien.

Um ihre Interessen zu realisieren, üben sie keinen ungesetzlichen oder unlauteren Einfluss aus, insbesondere nicht durch direkte oder indirekte finanzielle Anreize.

1.2 Verschwiegenheit

Vertrauliche Informationen werden als solche behandelt. Vertrauliche Informationen von aktuellen oder früheren Mitgliedern sowie eventueller Auftraggeber werden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben.

1.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder und Mitarbeiter des BDF trennen strikt zwischen beruflicher Tätigkeit und politischen Ämtern, Mandaten und Funktionen. Nebentätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands unterliegen der Genehmigungspflicht des BDF-Präsidenten, Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

Der BDF verzichtet auf jeglichen Einsatz von so genannten „Leihbeamten“.

1.4 Respekt und Loyalität

Verhaltenskodizes anderer Institutionen werden respektiert. Mitglieder und Mitarbeiter des BDF gehen respektvoll mit Kollegen, auch anderer Unternehmen und Verbände, um und achten deren berufliche und persönliche Reputation.

Sie wahren die Interessen des BDF und dessen Mitglieder und achten stets darauf, dass das öffentliche Ansehen von Verband und Unternehmen nicht geschädigt wird.

1.5 Wahrhaftigkeit und Transparenz

Mitglieder und Mitarbeiter des BDF arbeiten ausschließlich mit Informationen, die nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen. Sie machen keine falschen Angaben.

Sie führen ihre Arbeiten so durch, dass sie jederzeit überprüft werden können.

1.6 Meldepflicht

Besteht gegenüber einem BDF-Mitglied oder Mitarbeiter des BDF ein Korruptionsverdacht, so ist dies dem Präsidenten oder dem geschäftsführenden Vorstand umgehend zu melden. Besteht ein Grund, von einer Meldung gegenüber diesen beiden Vorstandsmitgliedern abzusehen, kann alternativ ein anderes Vorstandsmitglied ins Vertrauen gezogen werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied leitet die notwendigen Gegenmaßnahmen ein. Diese bestehen in der Einholung eines Rechtsrats dazu, ob das verdachtsbegründende Verhalten

gegen Strafgesetze verstößt und – sollte dies der Fall sein – ggf. in der anwaltlich begleiteten weiteren Aufklärung des Verdachts. Mit den anwaltlichen Beratern und möglichst zwei weiteren Vorstandsmitgliedern des BDF ist das weitere Vorgehen abzustimmen, insbesondere ist zu erörtern und zu entscheiden, ob der jeweilige Vorgang staatlichen Ermittlungsbehörden anzuzeigen ist. Soweit hierdurch nicht etwaige behördliche Ermittlungen beeinträchtigt werden können, ist dem betroffenen Mitglied oder Mitarbeiter des BDF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1.7 Genehmigungspflicht in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen ist stets die vorherige Genehmigung des Vorgesetzten (Präsident bzw. geschäftsführender Vorstand) einzuholen.

2. Weitere Verpflichtungen

2.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für die Mitarbeiter des BDF. Für Mitglieder des BDF gelten sie, sofern diese bzw. ihre Mitarbeiter Aufgaben des BDF wahrnehmen und für den BDF (nach innen oder außen) handeln und auftreten. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung besteht nicht.

2.2 Geschenke und Spenden

Unter Geschenken sind Zuwendungen jeglicher Art, beispielsweise Sachwerte, Dienstleistungen, Einladungen, Kostenübernahme für Dienstreisen, Gefälligkeiten, Rabatte, Überlassung von Leihwagen und Ähnliches zu verstehen.

2.2.1 Die Annahme von Geschenken

Die BDF-Mitarbeiter dürfen Geschenke für sich oder Angehörige nur annehmen, wenn sie dies vorab oder unverzüglich nach Erhalt des Geschenks dem geschäftsführenden Vorstand anzeigen. Der geschäftsführende Vorstand hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Geringwertige Aufmerksamkeiten bis ca. 25,00 EUR sind zulässig und müssen nicht angezeigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand darf mit der Geschäftstätigkeit zusammenfallende, allgemein übliche Zuwendungen annehmen, insbesondere solche, die die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben betreffen. Hiervon erfasst sind beispielsweise Einladungen zu Empfängen, Essen, die Übernahme von Übernachtungskosten etc.

2.2.2 Das Gewähren von Geschenken

Unzulässig ist es, einem Amtsträger oder sonstigen Personen Geschenke anzubieten oder zu gewähren. Das Gewähren von Geschenken ist nur erlaubt, sofern es sozialadäquat ist und der Höflichkeit und Üblichkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn es sich um Aufmerksamkeiten und Annehmlichkeiten von unbedeutendem Wert handelt und diese offen, nicht ohne besonderen Anlass und nicht wiederholt gegeben werden. In die Beurteilung einzubeziehen ist auch die Person und Stellung des Schenkenden und des Beschenkten sowie der konkrete Anlass der Gewährung. Eine

verpflichtende Abhängigkeit oder auch nur der Anschein einer solchen darf nicht entstehen. Die Zulässigkeit einer Zuwendung muss je nach Einzelfall bewertet und abgegrenzt werden. Folgende Anlässe kommen für ein Zuwendung insbesondere in Betracht:

- Dienstjubiläen;
- (insb. runde) Geburtstage;
- die Bekleidung einer neuen Position;
- das Weihnachtsfest.

Als sozialadäquat können Zuwendungen von einem Maximalwert bis zu 25,00 EUR angesehen werden.

Im Zweifel und bei Übersteigen des vorgegebenen Maximalwerts ist bei Gewährungen von Geschenken an Amtsträger die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durch den Zuwendungsempfänger oder direkt von der zuständigen Behörde durch den BDF einzuholen.

Die Gewährung von Geschenken ist gegenüber dem Präsidenten des BDF anzuzeigen und eine vorherige Genehmigung einzuholen. Geringwertige Zuwendungen (bis zu EUR 5,00) sowie Geschenke innerhalb des Mitarbeiter- und Vorstandskreises im herkömmlichen Umfang und zu konkreten Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Auszeichnungen etc.) können allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Spenden sind untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine mit dem Parteiengesetz zu vereinbarende Spende.

2.3 Bewirtungen

Bewirtungen sowohl als Einladender als auch als Eingeladener bei allgemeinen Veranstaltungen und Einladungen (z.B. offizielle Empfängen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Betriebsbesichtigungen) sind im Rahmen der entsprechenden Üblichkeit und Angemessenheit zulässig. Hierzu gehört z.B. auch die Gewährung von geringfügigen und sozialüblichen Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Zu den Bewirtungskosten gehören Aufwendungen für Speisen und Getränke. Hierzu gehören auch Nebenkosten, die typischerweise im Zusammenhang mit Bewirtungskosten anfallen (Trinkgelder, Garderobekosten etc.). Nicht als Bewirtungen anzusehen und daher uneingeschränkt zulässig sind Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, die als übliche Geste der Höflichkeit angesehen werden (Kaffee, Tee, Softdrinks, Gebäck, belegte Brötchen während Besprechungen).

Die Bewirtung von (auch ausländischen und deutschen EU-) Abgeordneten und Amtsträgern muss je nach Einzelfall bewertet und abgegrenzt werden. Sie muss unter Berücksichtigung des konkreten Anlasses und der Stellung der Personen jeweils sozialadäquat sein. In Zweifelsfällen ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durch den Amtsträger selbst oder direkt von der zuständigen Behörde durch den BDF einzuholen.

Mit Zustimmung des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstands ist es zulässig, zu repräsentativen Veranstaltungen des BDF einzuladen („Parlamentarischer Abend“; Jubiläen des BDF). Derartige Veranstaltungen sollen jeweils nicht häufiger als maximal zweimal jährlich stattfinden. Sofern zu diesen Veranstaltungen auch Amtsträger eingeladen werden, müssen die den Amtsträgern angebotenen Bewirtungen sozialadäquat sein. Anderenfalls ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durch den Zuwendungsempfänger oder direkt von der zuständigen Behörde durch den BDF einzuholen.

Reise- und Übernachtungskosten übernimmt der BDF nur für seine Mitarbeiter.

2.4 Sozialadäquanz

Feste Grenzwerte für sozialadäquate Bewirtungen existieren in der Rechtsprechung nicht. Als sozialadäquat werden solche Leistungen angesehen, die der Höflichkeit oder der Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch allgemein gebilligt sind. Es bedarf einer wertenden Abgrenzung im Einzelfall. In diese Einzelfallabwägung sind insbesondere einzubeziehen:

- die Stellung und der Inhalt der Aufgaben des Eingeladenen Amtsträgers,
- Art und Umfang der Bewirtung,
- die Nähe zwischen den dienstlichen Aufgaben und dem Anlass der Vorteilszuwendung (Bewirtung),
- die (abstrakte) Möglichkeit der unlauteren Beeinflussung der Amtsführung durch die Einladung,
- der Anschein des Charakters einer Gegenleistung der Einladung für die Dienstausübung.

Bewirtungen, deren Umfang sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen hält und denen gleichwertige Gegeneinladungen gegenüberstehen, werden in der Regel nicht als unlauter oder unzulässig beurteilt. Dagegen wird es nicht als sozialadäquat angesehen, wenn der Aufwand der Bewirtungen den gewöhnlichen Lebenszuschnitt der eingeladenen Person erkennbar überschreitet.

2.5 Buchführung

Die Buchführung muss vollständig, präzise und transparent sein.

Alle geschäftlichen Transaktionen des BDF müssen ordentlich und nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Nebenkonten und Geheimkonten sind untersagt.

Die Geschäftsbücher müssen zur Überprüfung für die dazu befugten Personen jederzeit zugänglich sein.

3. Verstoß gegen die Vorschriften des Verhaltenskodexes

3.1 Verstoß eines Mitarbeiters

Jeder Verstoß eines Mitarbeiters des BDF gegen die Pflichten dieses Verhaltenskodexes zieht rechtliche Konsequenzen mit sich. Je nach Schwere des Verstoßes werden Disziplinarmaßnahmen in Form von Abmahnung, Verweis, Gehaltskürzung oder fristloser Kündigung erfolgen. Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Dem betroffenen Mitarbeiter wird vor Einleitung entsprechender Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.2 Verstoß eines Mitglieds

Gegenüber einem Mitglied kommt es im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex im Rahmen von dessen Tätigkeit für den BDF zunächst zu einer informellen Rüge durch den Präsidenten und/oder den geschäftsführenden Vorstand des BDF. Sollte auch der Präsident und/oder der geschäftsführende Vorstand betroffen sein, so tritt ein nicht betroffenes Mitglied des Vorstands an die Stelle der jeweiligen Person/en.

Bei einem weiteren Verstoß erfolgt die Rüge vor dem Vorstand. Wird dennoch gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodexes verstoßen, wird die betreffende Person von seiner Verbandsfunktion abberufen. Diese Abberufung wird im Internet und in der Presse bekanntgegeben.

Dem betroffenen Mitglied wird vor Einleitung entsprechender Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand weist die BDF-Mitglieder und -Mitarbeiter auf die formulierten Verpflichtungen hin und trägt Sorge dafür, dass die Mitarbeiter über die Verpflichtungen belehrt werden. Es bedarf einer schriftlichen Empfangsbestätigung durch die jeweiligen BDF-Mitglieder und -Mitarbeiter. Diese erkennen damit den Verhaltenskodex an. Sie verpflichten sich, sich für dessen Einhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung einzusetzen.

Der Verhaltenskodex ist verbindlich und wird öffentlich bekannt gegeben. Jede Änderung des Verhaltenskodexes bedarf der Schriftform und einer Bestätigung durch die Adressaten.

Die Mitglieder des BDF verpflichten sich, den Inhalt des Verhaltenskodex bei Bedarf erneut zu bestätigen und ggf. vorzunehmende Änderungen oder Anpassungen (z.B. der genannten Maximalwerte) nach Einholung eines rechtlichen Rats zu beschließen. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Verhaltenskodexes führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Verhaltenskodexes.

Beschlossen durch den Vorstand des BDF
Berlin, den 3. September 2008